

# CODE OF CONDUCT

## VERHALTENSRICHTLINIE DER WEBER-HYDRAULIK GMBH



## 1 Präambel

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH erkennt ihre soziale Verantwortung an. Insbesondere tragen sämtliche am Beschaffungsprozess Beteiligten als Mittler zwischen dem eigenen Unternehmen und den Anbietern auf den jeweiligen Beschaffungsmärkten Verantwortung gegenüber dem eigenen Unternehmen, gegenüber Kunden und Lieferanten, gegenüber der Umwelt und gegenüber der Gesellschaft.

Das Handeln der WEBER-HYDRAULIK GMBH und ihrer Mitarbeitenden orientiert sich insbesondere an den Werten der Integrität und der Fairness. Ehrliches, unbestechliches und vertrauenswürdiges Verhalten zeichnet soziale Verantwortlichkeit ebenso aus wie kollegiale, gerechte und unparteiliche Zusammenarbeit im besten Sinne aller Beteiligten. Dies spiegelt sich in unseren WEBER-Werten wider.

Die WEBER-HYDRAULIK Verhaltensrichtlinie ist ein freiwilliger Kodex, der unserem Interesse an fairen, nachhaltigen, verantwortungsvollen ethischen Handlungsgrundsätzen Nachdruck verleihen soll.

Die WEBER-HYDRAULIK Verhaltensrichtlinie gilt für die WEBER-HYDRAULIK GMBH einschließlich aller Tochterunternehmen, unsere Unternehmensführung sowie für alle Mitarbeitenden und dient als Grundlage für sämtliche Geschäftsbeziehungen unseres Unternehmens.

Die in dieser WEBER-HYDRAULIK Verhaltensrichtlinie beschriebenen ethischen Leitlinien beruhen insbesondere auf den Grundsätzen des UN Global Compact (Anhang), den ILO-Konventionen, auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, auf den UN-Konventionen über die Rechte des Kindes und zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen sowie auf den OECD-Richtlinien für internationale Unternehmen. Die nachfolgenden Ziffern II bis V bilden Mindeststandards und sollen Situationen vorbeugen, die die Integrität des Unternehmens und dessen Mitarbeitenden in Frage stellen könnten.

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH beachtet die Grundsätze des Global Compact und wirkt in seiner Geschäftsführung auf deren Zielerreichung hin.

## 2 Allgemeine Grundsätze, Recht und Gesetz

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH verpflichtet sich, in allen unternehmerischen Aktivitäten ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden.

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH verpflichtet sich bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen, die jeweils geltenden Gesetze sowie sonstigen maßgeblichen Bestimmungen der Länder, in denen sie tätig ist, zu beachten. Geschäftspartner sind fair zu behandeln. Verträge werden eingehalten, wobei Veränderungen der Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

## 3 Verhalten im geschäftlichen Umfeld

### 3.1 Korruption / Kartellrecht / Geldwäsche / Lobbyismus / Zwangsarbeit / Kinderarbeit

#### (a) Korruption

Im Umgang mit Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten) und staatlichen Institutionen werden die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen von Mitarbeitenden auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt. Handlungen und (Kauf-) Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen.

Das jeweils geltende Korruptionsstrafrecht ist einzuhalten. Unter anderem ist folgendes zu beachten:

#### **Straftaten in Zusammenhang mit Amtsträgern**

Die Gewährung persönlicher Vorteile (insbesondere geldwerter Art wie Zahlungen und Darlehen einschließlich der Gewährung kleinerer Geschenke über einen längeren Zeitraum) durch die WEBER-HYDRAULIK GMBH und deren Mitarbeitende an Amtsträger (wie Beamte oder Mitarbeitende im öffentlichen Dienst) mit dem Ziel, Vorteile für die WEBER-HYDRAULIK GMBH oder sich selbst oder Dritte zu erlangen oder behördliche Entscheidungen auf strafbare Weise zu beschleunigen (auch sog. „*Facilitation payments*“), sind nicht erlaubt.

#### **Straftaten im Geschäftsverkehr**

Geldwerte persönliche Vorteile als Gegenleistung für eine Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr dürfen weder angeboten, versprochen, gewährt noch gebilligt werden. Ebenso dürfen im Umgang mit Geschäftspartnern persönliche Vorteile von Wert weder gefordert noch angenommen werden. Die WEBER-HYDRAULIK GMBH hat ihren Mitarbeitenden auferlegt, dass sich diese keine entsprechenden Vorteile versprechen lassen.

Geschäftsführung und Mitarbeitende der WEBER-HYDRAULIK GMBH dürfen im Geschäftsverkehr keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen anbieten, versprechen, fordern, gewähren oder annehmen, die mit der Absicht gewährt werden, eine Geschäftsbeziehung in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder bei denen die Gefahr besteht, die professionelle Unabhängigkeit des Geschäftspartners zu gefährden. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall bei Geschenken und Einladungen, die sich im Rahmen der geschäftlichen Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit bewegen.

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH wird Spenden nur auf freiwilliger Basis und ohne Erwartung einer Gegenleistung annehmen oder gewähren. Das Sponsoring von Personen, Gruppen oder Organisationen wird nicht dafür genutzt, um widerrechtlich geschäftliche Vorteile zu erlangen.

Vergütungen von Beratern, Agenten und sonstigen Mittlern dürfen nicht dazu dienen, Geschäftspartnern, Kunden oder sonstigen Dritten unzulässige Vorteile zuzuwenden. Die WEBER-HYDRAULIK GMBH wählt seine Berater, Agenten und sonstigen Mittler sorgfältig und nach angemessenen Eignungskriterien aus.

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH kann eine verbindliche Richtlinie zur Annahme und Gewährung von Geschenken, Einladungen zu Bewirtung und Veranstaltungen erlassen. Hierin können Ausnahmen hinsichtlich angemessener geringwertiger und symbolhafter Geschenke, angemessener

Geschäftssessen und angemessener Veranstaltungen des eigenen Unternehmens wie von Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten) geregelt werden. Die Richtlinie ist transparent innerhalb der WEBER-HYDRAULIK GMBH wie gegenüber bestehenden und potenziellen Geschäftspartnern zu kommunizieren (Veröffentlichung).

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH benennt einen Ansprechpartner, der kontaktiert werden kann, wenn Mitarbeitende der WEBER-HYDRAULIK GMBH sich in einem Interessenkonflikt befinden, oder diese unsicher sind, ob ein Interessenkonflikt gegeben ist oder entstehen könnte.

**(b) Geldwäsche**

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH beachtet alle geltenden Gesetze und Richtlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

**(c) Lobbyismus**

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH lehnt gesetzeswidrige Zuwendungen an Parteien, deren Vertreter, Mandatsträger und Kandidaten für politische Ämter ab.

**(d) Verhalten gegenüber Wettbewerbern (Kartellrecht)**

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH achtet den fairen Wettbewerb. Daher hält die WEBER-HYDRAULIK GMBH die Gesetze ein, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die geltenden Kartellgesetze und sonstige Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs.

Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten diese Regelungen insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kunden zuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen (Preis- und Konditionenbestimmung).

Im Hinblick darauf, dass die Abgrenzung zwischen verbotenen Kartellen und unzulässiger Zusammenarbeit problematisch sein kann, benennt die WEBER-HYDRAULIK GMBH für ihre Mitarbeitende einen Ansprechpartner, der in Zweifelsfragen kontaktiert werden kann.

**(e) Exportkontrollrecht**

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH achtet auf die Einhaltung geltender Gesetze für den Import und Export von Gütern, Dienstleistungen und Informationen sowie anwendbarer Embargos und Sanktionen.

**(f) Zwangsarbeit**

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH lehnt jegliche Form von Zwangsarbeit sowie Sklaverei und Menschenhandel ab.

**(g) Kinderarbeit**

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH beachtet die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten. Die WEBER-HYDRAULIK GMBH verpflichtet sich insbesondere, das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der Internationalen

Arbeitsorganisation) sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation) einzuhalten. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten.

## 3.2 Grundsätze zur sozialen Verantwortung

### (a) Menschenrechte

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH respektiert und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte, wie sie sich insbesondere aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN, dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte und dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ergeben.

### (b) Diskriminierung

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH verpflichtet sich, im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze jeder Form von Diskriminierung entgegenzutreten. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benachteiligung von Mitarbeitenden aufgrund des Geschlechts, der Rasse, einer Behinderung, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Neigung.

### (c) Gesundheitsschutz

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen. Die WEBER-HYDRAULIK GMBH unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

### (d) Produktsicherheit

Produkte und Dienstleistungen der WEBER-HYDRAULIK GMBH werden unter Beachtung der international geltenden Gesetze und Normierungen zur Produktsicherheit in Verkehr gebracht.

### (e) Faire Arbeitsbedingungen

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH achtet das Recht auf Vereinigungsfreiheit und der Arbeitszeiten ihrer Mitarbeitenden im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze. Insbesondere entlohnen sie die Mitarbeitenden angemessen in Übereinstimmung mit den jeweiligen Gesetzen. Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) werden eingehalten.

### (f) Widerrechtliche Zwangsräumung / Landnutzung

Das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern, Gewässern bei der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, wird von der WEBER-HYDRAULIK GMBH beachtet.

**(g) Einsatz von Sicherheitskräften**

Zum Schutz unternehmerischer Projekte wird die WEBER-HYDRAULIK GMBH keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte nutzen, wenn aufgrund fehlender Unterweisung das Verbot der Folter missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Koalitionsfreiheit beeinträchtigt wird.

**(h) Umweltschutz**

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH ist dem Ziel des Umweltschutzes für die heutige und künftige Generation nachhaltig verpflichtet. Gesetze, die zum Schutze der Umwelt erlassen wurden, sind zu beachten. Gesetze, die zum Schutze der Umwelt und des Klimas erlassen wurden, sind zu beachten. Die Unternehmen setzen sich dafür ein, natürliche Ökosysteme zu schützen und fördern den Einsatz der Kreislaufwirtschaft.

Das Unternehmen geht sparsam mit Ressourcen um und hält die Einwirkung auf die Umwelt und das Klima gering. Die WEBER-HYDRAULIK GMBH unterstützt umweltbewusstes Handeln ihrer Mitarbeitenden.

Insbesondere hält sich die WEBER-HYDRAULIK GMBH an bestehende Verbote, schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch jenseits geltender Grenzwerte herbeizuführen.

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH hält sich an das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten nach dem Minamata-Übereinkommen, an das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle nach dem Basler Übereinkommen zur Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle sowie an das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Stoffe (POPs-Übereinkommen).

**(i) Meldung von Verstößen**

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH informiert ihre Mitarbeitenden darüber, dass und wie sie Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex melden können. Das Unternehmen hält sich an lokal geltende Vorgaben zum Hinweisgeberschutz, insbesondere zum Schutz vor widerrechtlichen Repressalien. Alle Mitarbeitenden werden ermutigt, gegenüber Vorgesetzten und / oder Hinweisgeberstellen ein Verhalten anzusprechen, das diesem Verhaltenskodex entgegenstehen könnte.

**(j) Geschäftsgeheimnisse**

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH verpflichtet ihre Mitarbeitenden, Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse zu beachten. Vertrauliche Informationen sowie vertrauliche Unterlagen dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Es sei denn, dass hierzu eine Befugnis erteilt wurde oder es sich um öffentlich zugängliche Informationen handelt.

## 4 Lieferanten

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH wird die Grundsätze dieser Verhaltensrichtlinie (Abschnitt III.1 und III.2) ihren unmittelbaren Lieferanten vermitteln, die Einhaltung der Inhalte der Verhaltensrichtlinie bei ihren Lieferanten bestmöglich fördern und diese auffordern, die Verhaltensrichtlinie ebenfalls zu befolgen. Die WEBER-HYDRAULIK GMBH empfiehlt ihren Lieferanten, ihrerseits ihre Lieferanten aufzufordern, die Verhaltensrichtlinie zu befolgen.

## 5 Einhaltung

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH verpflichtet sich, ihren Beschäftigten die in dieser Verhaltensrichtlinie geregelten Inhalte und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bekannt zu machen.

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH verpflichtet sich, insbesondere durch Gestaltung und ggfs. Anpassung von Richtlinien und Prozessen darauf hinzuwirken, dass das Unternehmen den Grundsätzen dieser Verhaltensrichtlinie entspricht.

Die WEBER-HYDRAULIK GMBH benennt auf Anfrage den verantwortlichen Ansprechpartner für diese Verhaltensrichtlinie, der verbindlich Auskunft über die Einhaltung dieses Verhaltenskodex geben kann. Die WEBER-HYDRAULIK GMBH hat durch geeignete organisatorische Vorkehrungen darauf hingewirkt, dass diese Verhaltensrichtlinie durch die Unternehmen der WEBER-HYDRAULIK GMBH sowie deren Geschäftsführung eingehalten wird. Dies geschieht insbesondere durch die Einführung und Aufrechterhaltung angemessener Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen.

Güglingen, im Februar 2025

## ANHANG

### United Nations Global Compact

#### Die zehn Prinzipien

Die Prinzipien des Global Compact beruhen auf einem weltweiten Konsens, der sich herleitet, aus

- der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
- der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und
- dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption.

Der Global Compact verlangt von den Unternehmen, innerhalb ihres Einflussbereichs einen Katalog von Grundwerten auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung anzuerkennen, zu unterstützen und in die Praxis umzusetzen:

#### **Menschenrechte**

**Prinzip 1:** Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten und

**Prinzip 2:** sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

#### **Arbeitsnormen**

**Prinzip 3:** Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren sowie ferner für

**Prinzip 4:** die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit,

**Prinzip 5:** die Abschaffung der Kinderarbeit und

**Prinzip 6:** die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.

#### **Umweltschutz**

**Prinzip 7:** Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen,

**Prinzip 8:** Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen, und

**Prinzip 9:** die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

#### **Korruptionsbekämpfung**

**Prinzip 10:** Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.